

Nr. 542c

Promotionsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern und Prüfungsordnung der Graduate School of Humanities and Social Sciences at the University of Lucerne

vom 27. Januar 2010*,
inklusive Änderung vom 26. Januar 2011

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Grundsatz*

¹ Die Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern (nachfolgend Fakultät) verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund von Promotionsleistungen oder ehrenhalber.

² Die Promotion erfolgt im Rahmen des strukturierten Promotionsstudiengangs der Graduate School of Humanities and Social Sciences at the University of Lucerne (GSL) an der Fakultät.

³ Auf Antrag wird die Doktorurkunde zusätzlich mit dem englischsprachigen Titel Doctor of Philosophy (Ph.D.) ausgestellt.

⁴ Die zu erbringenden Promotionsleistungen setzen sich zusammen aus Studienleistungen, der Dissertation, der Disputation und der Publikation der Dissertation.

⁵ Die Fakultätsversammlung erlässt Wegleitungen zum Promotionsstudium sowie zum Promotionsverfahren.

§ 2 *Vorstand des Promotionsstudiengangs*

¹ Die Fakultätsversammlung wählt den Vorstand des Promotionsstudiengangs (nachfolgend Vorstand) aus dem Kreis der ordentlichen, ausserordentlichen sowie der Assistenzprofessuren. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, ihm gehören mindestens drei Personen an. Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

² Der Vorstand nimmt die Anträge auf Zulassung zum Promotionsstudiengang und zur Eröffnung des Promotionsverfahrens entgegen. Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen fest und entscheidet über die Zulassung gemäss § 3.

³ Der Vorstand eröffnet das Promotionsverfahren gemäss § 7 auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

* G 2010 113

¹ SRL Nr. 539

II. Zulassung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudiengang

- ¹ Zum Promotionsstudiengang in einem Fach der Fakultät wird zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt: mindestens mit der Gesamtnote 5,0 bestandener universitärer Masterabschluss oder äquivalenter Abschluss.
- ² Über die Zulassung zum Promotionsstudiengang und Abweichungen von der vorausgesetzten Gesamtnote entscheidet der Vorstand. Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:
 - a. ein Exposé der geplanten Dissertation,
 - b. Kopien der erlangten Hochschulabschlüsse,
 - c. ein tabellarischer Lebenslauf sowie
 - d. eine Betreuungszusage eines habilitierten Mitglieds der Fakultät.
- ³ Der Vorstand kann mit schriftlicher Darlegung der Gründe die Überarbeitung des Exposés verlangen. Bei Wiedervorlegung des Exposés entscheidet er erneut über die Zulassung.
- ⁴ Nach erfolgreicher Zulassung erfolgt eine Immatrikulation an der Universität Luzern für die Dauer des Promotionsstudiums.

§ 4 Betreuerinnen und Betreuer

- ¹ Der Vorstand bestimmt bei Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten auf ihren bzw. seinen Vorschlag eine Betreuerin oder einen Betreuer aus dem Kreis der habilitierten Mitglieder der Fakultät, der oder die die Erstbetreuung übernimmt. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer ist während der sechs Semester, die die Kandidatinnen oder Kandidaten dem Promotionsstudiengang angehören, kontinuierlich für die Betreuung zuständig.
- ² Spätestens im dritten Studienjahr bestimmt der Vorstand auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten eine zweite Betreuerin oder einen zweiten Betreuer. Mit der Zweitbetreuung kann auch ein habilitiertes Mitglied einer anderen Fakultät oder Universität beauftragt werden.

III. Studienleistungen, Dissertationsfortschritt

§ 5 Studienleistungen

- ¹ Die Teilnahme am Studienprogramm der GSL ist in der Regel in den ersten vier Semestern vorgesehen.
- ² Mit der Zulassung zum Promotionsstudiengang legt der Vorstand in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten die im Rahmen des Promotionsstudiengangs zu erbringenden Studienleistungen fest.
- ³ Die zu erbringenden Studienleistungen sind in Wegleitungen geregelt. Der Nachweis dieser Leistungen gilt als Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens. In der Regel bestehen diese Leistungen in der Teilnahme an unterschiedlichen Angeboten der Seminare wie z.B. Kolloquien oder Veranstaltungen im Bereich Schlüsselqualifikationen. Alle Studienleistungen werden bescheinigt.
- ⁴ In Einzelfällen kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Teilnahme an dem Studienprogramm oder Teilen davon befreit werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter auf Fakultätsstellen oder in Drittmittelprojekten handelt oder um Studierende, die sich im Ausland aufhalten.

§ 6 Dissertationsfortschritt

- ¹ Jeweils am Ende des ersten und zweiten Studienjahres informieren Kandidatinnen und Kandidaten sowie Betreuerinnen und Betreuer den Vorstand schriftlich über den Fortschritt der Promotion. Im Einzelnen zu Erbringen sind:
 - am Ende des ersten Jahres: kurzer Bericht zum Fortschritt der Promotion sowie einer Zeitplanung; hierzu verfasst die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer eine Kurzstellungnahme,
 - am Ende des zweiten Jahres: kurzer Bericht zum Fortschritt der Promotion mit Kurzstellungnahmen der Betreuungsperson(en) sowie Präsentation der Zwischenergebnisse des Dissertationsprojektes in einem Kolloquium der Fakultät und nach Möglichkeit auf einer international ausgerichteten Tagung.
- ² Die Dissertation ist am Ende des dritten Studienjahres, im Falle von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der Universität Luzern am Ende des vierten Anstellungsjahres einzureichen.

³ Über Ausnahmen und Abweichungen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

IV. Promotionsverfahren

§ 7 *Eröffnung und Zulassung zum Promotionsverfahren*

¹ Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch Beschluss des Vorstandes eröffnet. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten.

² Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

- a. drei Exemplare der Dissertation,
- b. ein Summarium der Dissertation, das Ziel, Inhalt und Ergebnisse der Dissertation umfasst und nicht mit Teilen der Dissertation identisch sein soll, in dreifacher Ausfertigung,
- c. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie oder er die eingereichte(n) Arbeit(en) selbständig verfasst hat, dass sie oder er bei der Abfassung der Arbeit(en) nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat,
- d. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung einer Fakultät vorgelegen hat,
- e. die Nachweise über die Teilnahme am Promotionsstudiengang der Fakultät gemäß § 5
- f. Immatrikulationsnachweis über die Dauer des Promotionsstudiums.

³ Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird die Eröffnung abgelehnt, ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

⁴ Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange kein Gutachten vorliegt.

⁵ Ein gescheiterter Promotionsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Gescheiterte Versuche an anderen Universitäten werden angerechnet.

V. Promotionsleistungen

§ 8 *Dissertation*

¹ Die Dissertation ist eine selbständig verfasste Forschungsarbeit, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt. Sie darf weder veröffentlicht noch in einem anderen Promotionsverfahren ganz oder in wesentlichen Teilen vorgelegt worden sein. Als Ausnahme hierzu siehe § 9.

² Sie muss aufgrund ihrer Thematik und Methodik einem der an der Fakultät angesiedelten Fächer zurechenbar sein.

³ Sie muss von einem habilitierten Mitglied der Fakultät betreut worden sein.

⁴ Sie ist in der Regel in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation die Abfassung in einer anderen Sprache gestatten.

⁵ Der Prüfungsausschuss beauftragt nach Beschlussfassung des Vorstands zwei habilitierte Mitglieder der Fakultät mit Erst- und Zweitgutachten. In der Regel werden Erst- und Zweitbetreuerinnen bzw. -betreuer beauftragt, die während des Promotionsstudiums bestimmt wurden. Mit dem Zweitgutachten kann auch ein habilitiertes Mitglied einer anderen Fakultät oder Universität beauftragt werden.

⁶ Weichen Erst- und Zweitgutachten um mindestens eine Note voneinander ab, so ist ein Drittgutachten von einem habilitierten Mitglied einer anderen Fakultät oder Universität einzuholen.

⁷ Liegen alle Gutachten vor, so werden sie zusammen mit der Dissertation für die Dauer von vier Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für die hauptamtlich in Forschung und Lehre tätigen promovierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät aufgelegt. Bis drei Tage nach Ablauf der Auflagefrist können diese beim Prüfungsausschuss zusätzliche Stellungnahmen zu der Dissertation und den vorgelegten Gutachten einreichen.

⁸ Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und unter Berücksichtigung des oder der weiteren Gutachten sowie allfälliger Stellungnahmen habilitierter Fakultätsmitglieder über Annahme und Benotung der Dissertation.

§ 9 *Kumulative Dissertation*

Diejenigen Seminare, in denen kumulative Dissertationen möglich sind, legen ihre Anforderungen in spezifischen Wegleitungen fest.

§ 10 *Disputation*

- ¹ Die Disputation besteht aus einem fakultätsöffentlichen Vortrag der oder des Promovierenden und einer anschliessenden Diskussion über die fachlichen und methodischen Probleme sowie die Hauptergebnisse der Dissertation. Dabei sollen die Ergebnisse der Dissertation prägnant dargestellt, in grössere systematische und historische Zusammenhänge eingeordnet und methodisch reflektiert werden.
- ² Die Disputation findet in Anwesenheit der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters statt und wird von der Dekanin oder dem Dekan geleitet. Die Dekanin oder der Dekan kann sich von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten lassen.
- ³ Im Anschluss an die Disputation entscheiden Erstgutachterin oder Erstgutachter, Zweitgutachterin oder Zweitgutachter und Dekanin oder Dekan über Bestehen und Note der Disputation. Anschliessend wird der oder dem Promovierenden die Bewertung der Disputation und das Gesamtprädikat der Promotion mitgeteilt.
- ⁴ Erscheint die oder der Promovierende unentschuldigt nicht zur Disputation oder bricht sie oder er die Disputation ohne triftigen Grund ab, gilt diese als nicht bestanden.
- ⁵ Über die Noten der Dissertation und der Disputation sowie über das Gesamtergebnis der Promotion stellt die Dekanin oder der Dekan der oder dem Promovierenden eine vorläufige Bescheinigung aus.
- ⁶ Ein Ablehnungsentscheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VI. Promotion

§ 11 *Bewertungen*

- ¹ Die Dissertation und die Disputation werden mit Noten von 6 bis 1 in ganzen oder halben Noten bewertet.
- ² Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

| | |
|-----|---------------|
| 6 | ausgezeichnet |
| 5,5 | sehr gut |
| 5 | gut |
| 4 | genügend |
| 3 | ungenügend |
| 2 | schwach |
| 1 | sehr schwach |

§ 12 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen*

- ¹ Zur Wertung der Dissertation und zum Bestehen der Disputation muss mindestens die Note 4 erzielt werden.
- ² Eine in der Gesamtbeurteilung als ungenügend beurteilte Dissertation kann innert einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist überarbeitet und erneut eingereicht werden. Wird die überarbeitete Fassung erneut als ungenügend bewertet, ist die Arbeit endgültig abgelehnt.
- ³ Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanats.
- ⁴ Bei Nichtbestehen der Disputation kann diese einmal wiederholt werden.

§ 13 *Protokolle*

- ¹ Über alle das Promotionsverfahren betreffenden Beschlüsse des Vorstands und des Prüfungsausschusses sowie über den Verlauf und die Ergebnisse der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.
- ² Promovierende haben das Recht, in die Prüfungsakten Einsicht zu nehmen.

§ 14 *Unkorrektheiten*

Wird die Dissertation nicht in allen Teilen selbständig von der oder dem Promovierenden verfasst, wird sie endgültig abgelehnt. Wird die Täuschung erst nach Beendigung des Promotionsverfahrens entdeckt, kann der verliehene Titel wieder entzogen werden.

§ 15 *Publikation*

¹ Die Dissertation ist innert zwei Jahren nach erfolgreichem Bestehen der Disputation zu publizieren. Wichtige Abweichungen der publizierten Fassung gegenüber dem eingereichten Manuskript sind von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern der Arbeit zu genehmigen.

² Auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan die Publikationsfrist der Dissertation höchstens drei Mal um jeweils ein Jahr verlängern. Ist die Dissertation fünf Jahre nach Bestehen der Disputation noch nicht publiziert, gilt die Promotion als erfolglos beendet und die vorläufige Bescheinigung für das Bestehen des Promotionsverfahrens ist dem Dekanat zurückzugeben.

³ Dissertationen können auch in elektronischer Form publiziert werden. Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern.

§ 16 *Abschluss der Promotion*

¹ Nach Ablieferung der Pflichtexemplare erfolgt die Promotion zum Doctor of Philosophy (Ph. D.) gemäss § 1.

² Über die erbrachten Promotionsleistungen wird ein Zeugnis ausgestellt. Es wird von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

³ Nach der erfolgreich bestrittenen Disputation darf bis zum Abschluss der Promotion der Titel einer Doktorin designata oder eines Doktor designatus (Dr. des.) geführt werden.

⁴ Über die Promotion erteilt die Fakultät eine mit der Unterschrift der Dekanin oder des Dekans versehene Urkunde.

§ 17 *Gesamtpredikat*

¹ Wurden für die Dissertation zwei Gutachten verfasst, so errechnet sich das Gesamtpredikat der Promotion aus der jeweils dreifach gewichteten Note des Erst- und des Zweitgutachtens und der vierfach gewichteten Note der Disputation. Im Fall von drei Gutachten errechnet sich das Gesamtpredikat aus der jeweils zweifach gewichteten Note des Erst-, des Zweit- und des Drittgutachtens und der vierfach gewichteten Note der Disputation.

² Als Gesamtpredikat wird verliehen bei einem Notendurchschnitt von

| | |
|-------------|-------------------|
| 5,75 - 6,00 | summa cum laude |
| 5,25 - 5,74 | insigni cum laude |
| 4,75 - 5,24 | magna cum laude |
| 4,25 - 4,74 | cum laude |
| 4,00 - 4,24 | rite |

VII. Ehrendokortitel

§ 18 *Ehrenpromotion*

¹ Die Fakultät kann Personen, die sich durch besonderen Leistungen auf dem Gebiet der Kultur- und/oder Sozialwissenschaften ausgezeichnet haben, zur Doktorin oder zum Doktor ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) ernennen.

² Die Verleihung wird von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag eines Mitglieds der Fakultätsversammlung beantragt und von der Fakultätsversammlung beschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19 *Gebühren*

Die Prüfungsgebühren sowie die Gebühren für Diplome und Abschlusszeugnisse richten sich nach der Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen und Berufsschulen (Schulgeldverordnung)².

§ 20 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Promotionsordnung kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes³ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴ beim zuständigen Departement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie müssen einen bestimmten Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

§ 21 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Promotionsordnung der Fakultät II für Geisteswissenschaften der Universität Luzern vom 25. Juni 2003⁵ wird aufgehoben.

§ 22 *Übergangsbestimmung*

Wer mit einem Promotionsvorhaben vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung begonnen hat, kann das Verfahren nach den Bestimmungen der bisherigen Ordnung abschliessen.

§ 23 *Inkrafttreten*

Die Promotionsordnung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. Januar 2010

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Dr. Anton Schwingruber

Der Rektor: Prof. Dr. Rudolf Stichweh

² SRL Nr. 544

³ SRL Nr. 539

⁴ SRL Nr. 40

⁵ G 2003 252 (SRL Nr. 542c)